

Satzung

§ 1 Name. Sitz. Rechtsnatur und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Obst- und Gartenbauverein Hochdorf, nachstehend kurz Verein genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name Obst- und Gartenbauverein Hochdorf e.V. Er hat seinen Sitz in Hochdorf. Der Verein arbeitet ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der §§ 51-68 AO 1977. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zwecke des Vereins bestehen insbesondere auf nachfolgenden Gebieten:

- a) Förderung der Gartenkultur - mit Ausnahme des Erwerbsgartenbaus - zugleich als Beitrag zur Landschaftsentwicklung;
- b) Förderung aller Aktivitäten zur Ostverschönerung;
- c) Förderung des Obstbaus auch unter Berücksichtigung seiner landschaftsprägenden Bedeutung;
- d) Förderung eines wirksamen Umweltschutzes.

Diese Zwecke sollen erreicht werden durch:

- a) eine fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten;
- b) die Aufklärung der Öffentlichkeit durch Vorträge, Presseberichte u.a.;
- c) die Kontaktpflege mit kommunalen Stellen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielrichtung;
- d) durch Abhaltung von Versammlungen mit Vorträgen;
- e) Durchführung von Unterweisungen u.a. Lehrgängen, Rundgänge etc.;
- f) durch die Empfehlung und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen des Kreisverbandes der Obst- und Gartenbauvereine Esslingen e.V. sowie des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. Stuttgart.

Die Vertretung des Erwerbsobstbaues ist nicht Zweck des Vereins.

§ 3 Organisation. Gliederung und Aufbau

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen. Er ist mit allen Mitgliedern dem Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine Esslingen e.V. und unmittelbar über diesen dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden Württemberg e.V., Stuttgart angeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die Zweck und Ziele des Vereins anerkennen und bereit sind, an der Lösung der gestellten Aufgaben mitzuwirken. Fördernde Mitglieder können außer Einzel-

personen auch Körperschaften (Gemeinde) und sonstige juristische Personen sein.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, die auf den Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist und dem Vorstand spätestens am 30. September zugegangen sein muss,
- c) durch Ausschluss, der vom Vorstand zu beschließen und dem Auszuschließenden vom 1. Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen ist.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann beschlossen werden, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins gröblich zuwiderhandelt, sich vereinschädigend verhält, oder seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein beharrlich nicht erfüllt, insbesondere mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand bleibt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) Aufklärung und Rat in allen obst- und gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen;
- b) Anträge zu stellen. Soweit diese Anträge für die Mitgliederversammlung bestimmt sind, sind sie mindestens 14 Tage vor derselben dem 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen;
- c) die Einrichtungen, evtl. gegen Entgelt und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
- d) an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung und die sonstigen Anordnungen des Vereins zu beachten und zu erfüllen;
- b) sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben gemäß § 2 der Satzung einzusetzen;
- c) die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden auf Verlangen des Ausschusses zu vergüten;
- d) die Vereinsbeiträge in der festgesetzten Höhe gemäß § 7 der Satzung fristgerecht abzuführen. Die Beitragspflicht endet mit der Ernennung zum Ehrenmitglied nach 40jähriger Vereinszugehörigkeit.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der Vorstand mit Ausschuss

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. festgelegt. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, in der Regel im 1. Quartal statt.

Sie ist zwei Wochen vorher durch öffentliche Einladung im örtlichen Gemeindeblatt unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist (siehe § 16). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von drei Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Themen eine solche beantragt, oder der Vorstand die Einberufung beschließt.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes, sowie des Kassenprüfungsberichtes;
- b) die Entlastung der Vorstands;
- c) die Wahl des Vorstands und des Ausschusses;
- d) die Festsetzung der Jahresbeiträge;
- e) die Genehmigung des Haushaltsplans;
- f) die Berufungsentscheidung gegen die Versagung der Aufnahme eines Mitglieds durch den Vorstand;
- g) die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern;
- h) die Bestellung von Kassenprüfern;
- i) die Änderung der Satzung;
- j) die Aufstellung einer Geschäfts- und Wahlordnung;
- k) die Beschlussfassung über Anträge.

Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt (Die Durchführung von Wahlen regelt die Geschäfts- und Wahlordnung).

§ 8 Der Vorstand mit Ausschuss

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden.
2. dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter.
3. dem Kassierer.
4. dem Schriftführer.

Der Ausschuss besteht aus mindestens 4 weiteren Vereinsmitgliedern.

Die Dauer der Amtszeit der gewählten Vorstands- und Ausschussmitglieder beträgt zwei Jahre.

§ 9 Aufgaben der Vorstandschaft

Der Vorstandschaft (Vorstand und Ausschuss) obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Vorstandschaft kann einzelne Aufgaben auf den 1. Vorsitzenden oder

auf andere Vorstandsmitglieder zur Erledigung übertragen.
Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.

§ 10 Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide sind alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter nur handlungs- und vertretungsberechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 11 Vorsitzender

Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft aus bzw. überwacht deren Ausführung. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung, die Sitzungen der Vorstandschaft und die sonstigen Veranstaltungen des Vereins.
Dem 1. Vorsitzenden steht es frei, zu allen Veranstaltungen des Vereins im Bedarfsfall Sachverständige beratend beizuziehen.

§ 12 Kassenprüfung

Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Kassenführung durch die von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer zu erfolgen. Der Prüfungsbericht ist ein Teil des Kassenberichtes.

§ 13 Sitzungsniederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten kurzgefasste Niederschriften zu fertigen, in denen die wesentlichen Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse, aufgenommen werden. Die Niederschriften sind vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 14 Satzungsänderung

Die Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung. Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Beschlussfassung erfolgt mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen werden muss. Die Einladung erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 7. Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt diese nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hochdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 auf der Gemarkung Hochdorf zu verwenden hat.

Mit der Annahme dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung
am 11.7.1996 tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 18.2.1984
außer Kraft

Im Original unterzeichnet vom

1. Vorsitzenden 2. Vorsitzenden

Hans Schmid Paul Zinßer